

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-180

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 29.06.2021
 Aktenzeichen 21.21.09

Betreff:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Absatz 6 KVG LSA

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
08.07.2021	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Annahme der Zuwendung der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH in Höhe von 20.000 EUR.

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiterin

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport LSA vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Aus diesem Grund muss in Umsetzung des § 99 Abs.6 KVG LSA die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen durch den Stadtrat bzw. Hauptausschuss in öffentlicher Sitzung getroffen werden. Dem Stadtrat bzw. Hauptausschuss sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen.

Gemäß § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung entscheidet der Stadtrat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“, wenn der Vermögenswert 3 T€ übersteigt. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 6 Absatz 3 Nr. 6 der Hauptsatzung. Danach entscheidet dieser über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, wenn der Vermögenswert 300 € übersteigt.

Die vorliegende Beschlussvorlage umfasst die Zuwendung der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH in Höhe von insgesamt 20.000 EUR für die Durchführung der 850-Jahr-Feier.

Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssten und viele Projekte oder Angebote mangels Finanzierbarkeit nicht realisiert werden können.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Einzahlung/Ertrag in Höhe von insgesamt 20.000 EUR